

SATZUNG

1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Mütter für Mütter e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mütter bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation. Dies geschieht durch Vermittlung handwerklicher und kreativer Fähigkeiten in Kursen und im gegenseitigen Austausch, wobei besonderer Nachdruck auf partnerschaftliches Lernen gelegt wird.
3. Der Verein versucht durch Gesprächskreise Konflikte im Lebensbereich, in der Nachbarschaft, im Stadtteil, zwischen Geschlechtern, sozialen Schichten, Nationalitäten und Generationen überwinden zu helfen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung des Mütterladens Giesing für Mitglieder und Nichtmitglieder im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

3 - Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Das Mitglied ist verpflichtet seinen Wohnungswechsel und/oder den Wechsel seiner Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.3. bzw. zum 30.9. des Kalenderjahres.
 - b) mit dem Tod des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung. Dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung an Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
 - d) durch eine Abstimmung im Vorstand.
6. Der Mitgliedsbeitrag an den Verein „Mütter für Mütter e.V.“ kann nicht in Sach- oder Dienstleistungen abgegolten werden. Er kann nur in Geldzahlungen bestehen. Zur Zahlung der im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Beitragsschulden bleibt das Mitglied verpflichtet. Laufende, jeweils an bestimmten Terminen zahlbare Mitgliedsbeiträge verjähren nach vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, an dem der Beitrag zu zahlen war.

5 - Beiträge (Mitgliederplichten)

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jeweils halbjährlich zum 1.4. und 1.10. des Kalenderjahres im Voraus per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
3. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
5. Tritt ein Mitglied wirksam aus, muss der Beitrag, der über dem Zeitpunkt des wirksamen Austritts hinaus bezahlt wurde, zurückbezahlt werden.

6 - Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

7 - Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Er muss darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder erfolgen. Bei der Einhaltung der Ladefrist kommt es auf den Absendetag an. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Zahl der erschienenen eingetragenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden
6. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) die Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand erstellten Vereinshaushaltes, die Jahresabschlussrechnung.
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
 - d) der Einsatz von mindestens 2 Rechnungsprüfern.
 - e) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) die Auflösung/Aufhebung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist die Übertragung des Stimmrechts möglich. Jeweils ein Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anwesendes Vereinsmitglied übertragen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Für Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt werden.
9. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde oder im Mütterladen durch Aushang bekannt gemacht wurde.
10. Für die Auflösung/Aufhebung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder, auch der nicht erschienenen, erforderlich.

8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern und zwei Stellvertretern.
2. Zwei im Vereinsregister eingetragene, regelmäßige Vorstandsmitglieder vertreten zusammen den Verein nach außen im Sinne des 26, Abs. 2, BGB nach Maßgabe der Vereinssatzung. Die gewählten Stellvertreter haben, solange sie nicht im Vereinsregister eingetragen sind, keine Unterschriftsberechtigung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am Tag der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand kann angemessene Entgelte für seine Vorstandstätigkeit erhalten.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist es auf Dauer verhindert, so rückt bis zur nächsten Wahl der Stellvertreter nach, der bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung den höchsten Stimmenanteil auf sich vereinigen konnte.
6. Die Wiederwahl der zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Insbesondere obliegt ihm

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - e) die Erstellung eines Jahresberichtes.
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 10-mal statt.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 10. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (Leiter der Vorstandssitzung) und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 12. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9 - Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

Mitgliedsbeiträge
Geld- und Sachspenden
Sonstige Zuwendungen.

10 - Auflösung/Aufhebung des Vereins und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung/Aufhebung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller eingetragenen Mitglieder, auch der nicht erschienenen, erforderlich.
Bei Nichterscheinen ist eine schriftliche Erklärung über die Zustimmung oder Ablehnung zur Auflösung/Aufhebung des Vereins abzugeben. Dasselbe gilt bei einer Änderung des Vereinszweckes.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband (PWV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

München, Oktober 2017